

# RS Vwgh 2004/1/21 2001/09/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2004

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §3;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;  
AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, ob überhaupt ein (ausländisches) "Subunternehmen" die ausländischen Arbeitskräfte überlassen hat, oder ob nicht lediglich Arbeitskräfte vermittelt und unmittelbar von dem vom Beschwerdeführer vertretenen Unternehmen beschäftigt wurden, ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Kontrollpflichten des Beschäftigers denen des Überlassers gleich sind (Hinweis E 2. Oktober 2003, Zl. 2003/09/0123).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090222.X01

## Im RIS seit

16.02.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)